

RS Vwgh 1987/1/22 86/12/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 lita idF 1969/198;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3112/80 E 4. März 1981 VwSlg 10390 A/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Kaufkraft - Ausgleichszulage handelt es sich um einen Anspruch, der unmittelbar aus dem Gesetz gebührt. Zweck der Kaufkraft - Ausgleichszulage ist es, den in § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 normierten Bezug eines Beamten (Monatsbezug und Sonderzahlung), der ihm während seines Inlandsaufenthaltes gebührt, den durch das Währungs- und Preisgefälle veränderten Verhältnissen in einem fremden Währungsgebiet, wo der Beamte wohnen muss, anzupassen. Der Beamte soll in den Stand gesetzt werden, mit seinen Bezügen an seinem Wohnsitz im fremden Währungsgebiet Waren und Leistungen in vergleichbarer Menge und Qualität erwerben bzw in Anspruch nehmen zu können, wie er das mit seinen in Schillingen ausgezahlten Bezügen im Inland könnte. Eine "Überalimentierung" kommt nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120039.X02

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at